

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BetrAVG § 16, §§ 26, 28, 29, 30, 32;
BGB § 242 Ruhegehalt - Geldentwertung,
§ 305 Billigkeitskontrolle, § 315; WährG § 3

- Leitsätze: 1. Nach § 16 BetrAVG muß der Arbeitgeber die Anpassung solcher laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung prüfen, die am 1. Januar 1975 drei Jahre und länger liefen.
2. Wenn ein Arbeitgeber wegen der Unsicherheit über die Geltung des § 16 BetrAVG bisher eine Anpassungsprüfung unterlassen hat, so muß er diese ohne weitere Verzögerung nachholen, wenn am 1. Januar 1975 Leistungen der betrieblichen Altersversorgung drei Jahre und länger liefen.
3. Die für das billige Ermessen maßgebenden Umstände sind nach dem Zeitpunkt zu beurteilen, in dem über die Anpassung entschieden wird. Dabei muß berücksichtigt werden, daß der Anpassungsanspruch aus § 16 BetrAVG zum 1. Januar 1975 begründet worden ist.
4. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten von § 16 BetrAVG ist die Anpassung nach den Grundsätzen der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 30. März 1973 zu beurteilen (AP Nr. 4 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Geldentwertung - auch zum Abdruck in Bd. 25 der Amtlichen Sammlung bestimmt -; AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Geldentwertung).

Eine Fortentwicklung dieser Grundsätze kommt wegen der seit Ende 1973 in Angriff genommenen gesetzlichen Regelung der Anpassung nicht in Betracht. Deshalb verbleibt es dabei, daß die Verhandlungspflicht erst einsetzte, wenn die Verteuerung mehr als 40 % betrug. Für das Ausmaß der Verteuerung bleibt die Entwicklung der Lebenshaltungskosten während der Anwartschaftszeit unberücksichtigt.

Aktenzeichen: 3 AZR 37/76

Urteil des BAG vom 1. Juli 1976

LAG Baden-Württemberg



3 AZR 37/76

5 Sa 73/75 Baden-
Württemberg

Verkündet am
1. Juli 1976

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Engel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 7. November 1975 - 5 Sa 73/75 - aufgehoben, soweit es die Klage auf Anpassung der Versorgungsbezüge für die Zeit ab 1. Januar 1975 abgewiesen und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden hat.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Die weitergehende Revision des Klägers wird zurückgewiesen.
3. Im Umfange der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der am 18. April 1906 geborene Kläger stand seit 16. Juli 1951 als Ingenieur im Dienste der Muttergesellschaft der Beklagten, der Firma P L . Im Jahre 1968 wechselte er unter Übergang aller Rechte und Pflichten zu der Beklagten. Das Gehalt des Klägers stieg von monatlich 800,-- DM im Jahre 1951 bis auf 3.006,-- DM bei seinem Ausscheiden aus Altersgründen am 31. Dezember 1971.

Am 30. Dezember 1954 hatte die Firma L dem Kläger eine Versorgungszusage erteilt. Danach sollte er nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine lebenslängliche Pension in Höhe von 500,-- DM monatlich erhalten. Zur Finanzierung der Versorgungszusage hatte der Arbeitgeber wegen eines Betrages von 150,-- DM betriebliche Rückstellungen gebildet; im übrigen hatte die Firma eine Lebensversicherung abgeschlossen. Am 14. Dezember 1959 wurde die Versorgungszusage in dem früheren Umfange wiederholt; lediglich die Widerrufsvorbehalte wurden neu gefaßt.

Seit seinem Ausscheiden bei der Beklagten bezieht der Kläger ein monatliches Ruhegeld von 500,-- DM. Bereits vor Eintritt in den Ruhestand und in der Zeit danach hat er wiederholt gebeten, die Ruhegeldzusage zu überprüfen und an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Beklagte war dazu nicht bereit. Mit seiner am 4. Dezember 1974 eingereichten Klage hat der Kläger die Anpassung des Ruhegeldes ab Dezember 1973 begehrt. Er hat dazu geltend gemacht, seit 1954 bis Dezember 1973 seien die Kosten der Lebenshaltung um 75,8 % gestiegen.

Der Kläger hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an ihn auf Lebenszeit ab Dezember 1973 eine zusätzliche monatliche Altersrente von 379,-- DM über den bereits gewährten Ruhelohnbetrag von monatlich 500,-- DM hinaus mit Fälligkeit jeweils zum Monatsende zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, für die Anwartschaftszeit könne der Kläger eine Anpassung der Versorgungszusage nicht verlangen. Seit seinem Eintritt in den Ruhestand betrage die Verteuerung noch nicht 40 %, so daß eine Angleichung nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht in Betracht komme. Auch für die Zeit ab 1. Januar 1975 könne der Kläger nach § 16 BetrAVG eine Anpassung der Versorgungsleistungen nicht verlangen. Diese Vorschrift verlange eine Anpassung erst ab 31. Dezember 1977.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

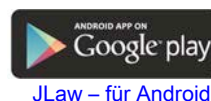
Entscheidungsgründe:

A. Auf eine vertragliche Grundlage kann der Kläger sein Anpassungsbegehren nicht stützen. Wenn die Beklagte ihm im Jahre 1959 zunächst eine Neufassung der Versorgungsregelung mit einer Pensionszusage von 750,-- DM ankündigte, so geschah dies - wie auch der Kläger nicht in Abrede gestellt hat - irrtümlich, und das ist unverzüglich richtiggestellt worden. Irgendeinen Vertrauenstatbestand dahingehend, daß

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

der Kläger vor seiner Pensionierung mit einer Verbesserung der Pension rechnen könne, hat die Beklagte damit nicht gesetzt.

B. Dagegen hat die Revision Erfolg, soweit eine Anpassung der Versorgungsbezüge auf § 16 BetrAVG gestützt werden kann. Das kommt für die Zeit ab 1. Januar 1975 in Betracht.

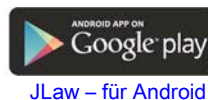
I. Die durch § 16 BetrAVG vorgeschriebene Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung war erstmalig zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift vorzunehmen. § 16 BetrAVG gilt ab 22. Dezember 1974 (§ 32 Satz 1 BetrAVG). Für die nächsten danach fällig gewordenen Leistungen, deren Bezug drei Jahre oder länger lief, mußte geprüft werden, ob sie anzupassen waren (so grundsätzlich auch Höfer, BetrAVG, § 16 Anm. 23 und 24; Schaub-Schusinski-Ströer, Altersvorsorge, § 15 IV 5, S. 91; Fenge, DB 1975, 50 [58]). Die vom Landesarbeitsgericht und einem Teil des Schrifttums (Höhne bei Höhne-Heubeck, Anpassung betrieblicher Ruhegelder, 2. Aufl., S. 63) vertretene Auffassung, die Anpassung brauche erstmals zum 21. Dezember 1977 zu erfolgen, läßt sich mit Sinn und Zweck des Gesetzes nicht vereinbaren.

1. Nach dem Wortlaut des § 16 BetrAVG hat der Arbeitgeber alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Wenn der Gesetzgeber das Problem, daß Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch die Teuerung entwertet werden, als neu erkannt und aufgegriffen hätte, könnte die Fassung des Gesetzes die Annahme zulassen, der Dreijahreszeitraum beginne mit Inkrafttreten des Gesetzes und ende erstmals am 21. Dezember 1977. Die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse lagen jedoch anders.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



a) Die Entwertung der Leistungen der Altersversorgung durch den Anstieg der Lebenshaltungskosten war in der Zeit, als der Gesetzgeber das BetrAVG schuf, eine seit vielen Jahren von vielen Bürgern beklagte Situation. Die Dringlichkeit dieser Situation hatte die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 30. März 1973 (AP Nr. 4 und 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Geldentwertung; ersteres Urteil auch zum Abdruck in Bd. 25 der Amtlichen Sammlung bestimmt) und des Bundesgerichtshofs vom 28. Mai 1973 (BGHZ 61, 31 = AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Geldentwertung) veranlaßt. Sie haben für Leistungen aus Direktzusagen ausgesprochen, daß der Arbeitgeber mit dem Pensionär über eine Anpassung mit dem Ziele einer Verständigung verhandeln müsse, wenn die Verteuerung seit der letzten Absprache des Arbeitgebers mit dem Pensionär über das Ruhegeld mehr als 40 % betrage; werde eine Einigung über die Anpassung nicht erreicht, dann könne der Arbeitgeber darüber nach billigem Ermessen entscheiden. Als der Gesetzgeber das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorbereitete, fand er eine gegenüber dem Zeitpunkt der genannten Entscheidungen weiter angestiegene Verteuerung vor. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sah zunächst dennoch keine Regelung über die Anpassung vor; aber schon der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 9. November 1973 (BR-Drucksache 590/73 Anlage Ziff. 4) zu dem Entwurf die Ansicht geäußert, die Frage der Anpassung solle geprüft werden. Der Gesetzgeber hat damals erkannt, daß in einem Teilbereich, nämlich für die vom Arbeitgeber unmittelbar erbrachten Versorgungsleistungen die Rechtsprechung aus § 242 BGB für besonders dringende Fälle einen Lösungsweg gefunden hatte (vgl. die Erklärungen bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs, Sitzungsberichte des Deutschen Bundestages, 69. Sitzung S. 4196 [B und C], 4198 [B und C]). Er wollte, was schon die Bezeichnung des Gesetzes aussagt, die betriebliche Altersversorgung verbessern. Das galt nicht nur für die Unverfallbarkeit, den Insolvenzschutz, die Kürzungs- und Anrechnungsregeln, sondern auch für die Werterhaltung der Versorgungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

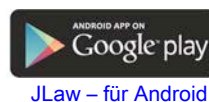
leistungen. Die hierzu vorliegende Rechtsprechung hat der Gesetzgeber nicht mißbilligt, sondern er ist von ihr ausgegangen und hat sie bei seiner Regelung in Rechnung gestellt. Die Lösungswege, die von der Rechtsprechung beschritten waren, sollten daher nicht abgebrochen oder gar gesperrt werden. Vielmehr sollte, auch im Interesse der Rechtssicherheit, sich ein nahtloser Übergang auf die gesetzliche Regelung vollziehen. Für die Unverfallbarkeit hat der Senat dies bereits wiederholt festgestellt (vgl. zuletzt das Urteil vom 11. März 1976 - 3 AZR 334/75 - [demnächst] AP Nr. 11 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unverfallbarkeit [zu II 1 der Gründe]). Für die Anpassung gilt nichts anderes. In dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung heißt es zu der Anpassungsvorschrift in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung, man habe - mit der Verhandlungspflicht - einen Gedanken aufgegriffen, der auch in der Rechtsprechung seinen Niederschlag gefunden habe (BT-Drucksache 7/2843, S. 12 zu § 6 k). Bei den Beratungen im Bundestag ist zwar an die Stelle der Verhandlungspflicht die Prüfung und Entscheidung durch den Arbeitgeber getreten. Davon ist jedoch unberührt geblieben, daß der materielle Kern der Rechtsprechung, die weitere Entwertung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung müsse künftig nach Möglichkeit verhindert oder abgemildert werden, vom Gesetzgeber aufgegriffen und fortgeführt worden ist.

Vom Standpunkt der hier abgelehnten Ansicht würde sich für die Zeit bis zum 21. Dezember 1977 eine regelungslose Zeit ergeben. § 16 BetrAVG gilt ab dem 22. Dezember 1974. Es kann nicht angenommen werden, daß es im Willen des Gesetzgebers gelegen habe, eine gesetzliche Regelung in Kraft zu setzen, ihr Wirksamwerden hinauszuschieben und bis dahin hinzunehmen, daß die Rechtsprechung weiter angewendet wird. Der Senat kann deshalb auch nicht der im Schrifttum vertretenen Ansicht folgen, § 16 BetrAVG fordere

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

die Anpassung erst zum 21. Dezember 1977, vorher sei aber nach den Grundsätzen der Entscheidungen vom 30. März 1973 über eine Anpassung zu verhandeln, wenn die Verteuerung 40 % übersteige (Ahrend-Förster, Betriebsrentengesetz, Einführung S. 40; Ahrend-Förster-Röbler, DB 1976, 338 [339 f. zu III]).

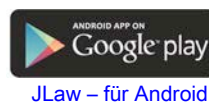
b) Die Auffassung, durch § 16 BetrAVG sei die Anpassung bis zum 21. Dezember 1977 aufgeschoben, unterlegt dieser Bestimmung zudem, daß sie ihr Wirksamwerden abweichend von ihrem Inkrafttreten regele. Das läßt sich mit einer systematischen Auslegung des Gesetzes nicht vereinbaren. Die Übergangs- und Schlußvorschriften enthalten eine differenzierte Abgrenzung für das Inkrafttreten der Vorschriften, für die Anwendung auf vorher verwirklichte Tatbestände und die erst spätere Entstehung von Ansprüchen. So traten anders als die übrigen Bestimmungen die §§ 7 bis 15 erst am 1. Januar 1975 in Kraft (§ 32 Satz 2 BetrAVG). Für die Bestimmungen zur Unverfallbarkeit ist über die Vorschrift des Inkrafttretens (§ 32 Satz 1) hinaus durch § 26 BetrAVG klargestellt, daß sie nicht gelten, wenn das Arbeitsverhältnis vorher beendet worden ist. Die §§ 28 und 29 BetrAVG andererseits verlangen die Anwendung der §§ 5 und 6, obgleich diese Vorschriften zu einer Verbesserung der Rechtsstellung des Arbeitnehmers führen, die die Rechtsprechung vor Inkrafttreten des BetrAVG jedenfalls in diesem Ausmaß nicht angenommen hatte. Zur Insolvenz-sicherung ist schließlich vorgesehen, daß der Sicherungsfall nach dem 1. Januar 1975 eingetreten sein muß, ein Anspruch aber erst nach dem 1. Juli 1975 geltend gemacht werden kann (§ 30).

Insbesondere die letztgenannte Regelung zeigt, daß der Gesetzgeber unterschieden hat zwischen dem Inkrafttreten einer Bestimmung und dem Zeitpunkt, zu dem aus ihr Ansprüche erhoben werden konnten. Dies wie auch die sonstige umfassende Übergangsregelung lassen es nicht zu, in die materielle Vorschrift des § 16 BetrAVG eine Übergangslösung hineinzulegen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

c) Wenn § 16 BetrAVG von seinem Inkrafttreten ab anzuwenden ist, dann liegt darin keine Rückwirkung des Gesetzes, die rechtsstaatlichen Bedenken unterliegen würde. Ansprüche auf eine erhöhte Versorgungsleistung bestehen erst ab der Geltung des Gesetzes. Der Anspruch richtet sich allerdings dem Grunde und der Höhe nach danach, ob am 1. Januar 1975 die Versorgungsleistungen bereits drei Jahre oder mehr liefen und welches Ausmaß die Verteuerung in dieser Zeit hatte. Daraus ergibt sich allenfalls eine sogenannte unechte Rückwirkung des Gesetzes, die vorliegt, wenn auf noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft belastend eingewirkt wird (vgl. BVerfGE 31, 222 [226 ff.] mit weiteren Nachweisen). Bei Gesetzen mit unechter Rückwirkung kann der Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes je nach der Lage des Einzelfalles der Regelungsbefugnis des Gesetzgebers Schranken setzen (BVerfGE 31, 222 [226 ff.] mit weiteren Nachweisen).

Gegenüber einer Anpassung auch wegen der bis zum 31. Dezember 1974 eingetretenen Verteuerung können die zum Ausgleich verpflichteten Arbeitgeber nicht geltend machen, sie hätten darauf vertraut und sich darauf eingerichtet, daß sie Versorgungsleistungen nur in nominell unveränderter Höhe zu erbringen hätten. Schon seit Mitte 1973 war bekannt, daß mindestens in Fällen, in denen die betrieblichen Versorgungsleistungen durch eine Verteuerung von 40 % betroffen waren, die Rechtsprechung eine Anpassung für geboten ansah. Dabei wurde die Anspruchsgrundlage in § 242 BGB gefunden, der als Maßstab der Leistungsbestimmung seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt. In den Entscheidungen ist zum Ausdruck gekommen, daß die herangezogene gesetzliche Vorschrift auch bei anderen als den dem Bundesarbeitsgericht unterbreiteten Sachverhalten eine Anpassungspflicht begründen könnte. § 16 BetrAVG hat daran angeknüpft und letztlich

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 242 BGB für die Auswirkungen der Geldentwertung auf betriebliche Versorgungsleistungen konkretisiert.

Im übrigen würde sich die Frage nach der Zulässigkeit der unechten Rückwirkung in gleicher Weise stellen, wenn § 16 BetrAVG die Anpassung erst zum 21. Dezember 1977 fordern würde. Dann wäre der Zeitraum, nach dem die Verteuerung zu bemessen ist, nur um drei Jahre verlängert und müßte zu einen grundsätzlich höheren Ausgleich führen. Deshalb läßt sich aus dem erörterten Problem nichts gegen die Anpassungsverpflichtung zum 1. Januar 1975 herleiten.

d) Das Landesarbeitsgericht hat sich für seine gegenteilige Annahme ganz überwiegend auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes berufen (vgl. DB 1976, 55 f.). Sie spricht jedoch eher gegen als für die Ansicht des Berufungsgerichts.

In der von dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung beschlossenen Fassung des § 6 k Abs. 1, der die Anpassung regelte, hieß es, der Arbeitgeber habe mit dem Betriebsrat alle drei Jahre, erstmals bis zum 31. Dezember 1975, über eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu verhandeln. Der Bericht des Ausschusses enthält keine Erläuterung zu der Wahl dieses Termins (BT-Drucksache 7/2843, S. 12 zu § 6 k). Bei der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs lagen drei Änderungsanträge zu § 6 k vor; angenommen wurde der Änderungsantrag Drucksache 7/2906, durch den das Gesetz die geltende Fassung erhielt. Ein Änderungsantrag (Drucksache 7/2909) unterschied sich von dem angenommenen Antrag nur dadurch, daß er in einem zweiten Absatz aussprach, § 315 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fänden entsprechende Anwendung. Der dritte Änderungsantrag (Drucksache 7/2914) sah weiterhin vor, daß alle drei Jahre über die Anpassung mit dem Betriebsrat verhandelt werden sollte; dabei war eine Frist für die erstmalige Verhandlung nicht vorgesehen.



-10 -

Wenn in § 16 BetrAVG für die erstmalige Anpassung die ursprünglich vorgesehene Frist weggefallen ist, so spricht das dafür, daß die Vorschrift ab ihrem Inkrafttreten angewendet und nicht umgekehrt die Anpassung hinausgeschoben werden sollte. Dazu führen insbesondere die vorstehend zu a) und b) angestellten Erwägungen. Die Erörterungen bei der zweiten und dritten Beratung im Bundestag geben zu dieser Frage wenig her. Aus dem Beitrag eines Abgeordneten kann nur geschlossen werden, daß eine Verbindung zwischen der Mitwirkung des Betriebsrats und dem Termin bestand (Sitzungsbericht des Deutschen Bundestages, 134. Sitzung, S. 9070 [B]). Wenn nicht mehr mit dem Betriebsrat zu verhandeln war, sondern der Arbeitgeber allein die Anpassung zu prüfen und über sie zu entscheiden hatte, könnte der Aufschub bis zum 31. Dezember 1975 für entbehrlich gehalten worden sein. Das spräche zusätzlich für die hier vertretene Auffassung.

Im übrigen ging es in den Ausschusssitzungen sowie bei den Beratungen im Bundestag und somit nach dem Gesamthalt der Gesetzesmaterialien und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht um die Frage, wann anzupassen sei, sondern "ob" und vor allem "wie" für laufende Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ein Inflationsschutz zu gewähren sei (vgl. Sitzungsbericht des Deutschen Bundestages vom 5. Dezember 1974, 134. Sitzung, S. 9061 [B und C]). Nachdem sich der Bundestag entschlossen hatte, die Altersversorgung nicht zu dynamisieren, es aber auch abgelehnt hatte, die Anpassungsproblematik ungeregelt zu lassen, hat er die Generalklausel des § 16 BetrAVG als Kompromißlösung gewählt. Nichts spricht aber dafür, daß er die in § 16 BetrAVG vorgesehene Anpassung zusätzlich noch auf weitere drei Jahre vertagt hätte. Das wäre in einer Zeit, die auf allen Gebieten des täglichen Lebens die Geldentwertung zur Kenntnis nimmt und damit fertig zu werden sucht, zum mindesten eine etwas ungewöhnliche Gesetzgebung. Denn dann hätte

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Gesetzgeber die Problematik, deren Lösung für Ruheständler allerseits als besonders dringend erkannt war, auf weitere drei Jahre "eingefroren". Das kann weder den Gesetzesmaterialien noch der Entstehungsgeschichte des BetrAVG entnommen werden.

2. Die Beklagte erhält möglicherweise erst durch diese Entscheidung Sicherheit darüber, daß § 16 BetrAVG die Anpassung mit dem Inkrafttreten des Gesetzes verlangt. Seit diesem Zeitpunkt sind achtzehn Monate vergangen. Es ist jetzt wahrscheinlich nur mit großen Mühen möglich, die Anpassung nach dem Stand der Verhältnisse am 1. Januar 1975 zu beurteilen; möglicherweise ergäbe sich dabei ein Bild, das unter den inzwischen veränderten Verhältnissen nicht zu wirklichkeitsnahen und befriedigenden Entscheidungen führen könnte. Es muß deshalb in dieser Phase der Unsicherheit über die Anwendung eines neuen Gesetzes hingenommen werden, wenn die Prüfung und Entscheidung über die Anpassung entsprechend den Umständen vorgenommen wird, wie sie sich zur Zeit nach der Entscheidung des Senats darstellen. Zu beachten bleibt aber, daß der Anspruch auf eine nach § 16 BetrAVG erhöhte Altersversorgung ab dem 1. Januar 1975 begründet ist. Jedoch kann im Rahmen des billigen Ermessens für die noch zu treffende Entscheidung berücksichtigt werden, daß der Kläger zwar länger auf verbesserte Leistungen warten mußte, auf die Beklagte aber auch eine höhere Belastung für die restliche Zeit des Dreijahreszeitraums zukommt.

Entsprechend muß die Anpassungsfrage in vergleichbaren Fällen beurteilt werden. Es ist nicht zu verkennen, daß es überwiegend nicht möglich war, zeitgerecht zum 1. Januar 1975 die Anpassung vorzunehmen. Vielfach mögen Arbeitgeber zudem bisher der Auffassung gefolgt sein, die erstmalige Anpassung brauche erst zum 21. Dezember 1977 vorgenommen zu werden. In diesen Fällen, in denen die Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. Januar 1975 durchgeführt wurde oder in denen sie erst aufgrund dieser Entscheidung nachgeholt wird, wird



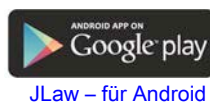
eine Erhöhung der Leistungen ab einem nach dem 1. Januar 1975 liegenden Zeitpunkt noch billigem Ermessen entsprechen können, wenn dabei nicht unberücksichtigt geblieben ist, daß der Anpassungsanspruch mit dem Inkrafttreten des § 16 BetrAVG begründet worden ist. Es ist allerdings geboten, daß in den Fällen, in denen die Anpassung bisher unterblieben ist, dies unverzüglich nachgeholt wird, nachdem klargestellt ist, ab wann § 16 BetrAVG eingreift.

II. Für die Prüfung und Entscheidung über die Anpassung sind noch weitere Feststellungen und Erörterungen erforderlich. Die Sache ist daher insoweit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

Zu der Frage, welche Umstände zu berücksichtigen sind, wenn nach der Zurückverweisung die Anpassung gemäß § 16 BetrAVG zu prüfen und über sie zu entscheiden ist, sind Hinweise des Senats nicht möglich. Soweit in der Fach- und Tagespresse dem Senat "klärende Worte" zur näheren Anwendung des § 16 BetrAVG nahegelegt worden sind (vgl. z. B. Ahrend-Förster-Röbber, DB 1976, 338 f. [zu I 3]), ist das dem Senat aus Anlaß dieses Falles nicht möglich, weil entsprechende vollständige Tatsachenfeststellungen fehlen. Die betriebliche Praxis sollte sich auf ihre Regulationsautonomie besinnen und gerechte Anpassungsmodelle entwickeln. Den Gerichten obliegt lediglich die Ersetzung unterbliebener und die Korrektur unbilliger Anpassungsentscheidungen.

C. Soweit der Kläger eine Anpassung des Ruhegeldes für die Zeit vor dem 1. Januar 1975 begehrt, kann seine Revision keinen Erfolg haben.

I. Die gesetzliche Regelung der Anpassung verbietet nicht, für die Zeit vor ihrer Geltung die aus § 242 BGB entwickelten Grundsätze der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 30. März 1973 (AP Nr. 4 und 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Geldentwertung; die erste Entscheidung ist auch zum Abdruck in Bd. 25 der Amtlichen Sammlung vorgesehen) weiter anzuwenden. Das BetrAVG enthält keine Bestimmung, nach der ab



seinem Inkrafttreten jegliches Anpassungsbegehren - auch für zurückliegende Zeiträume - nur noch nach § 16 BetrAVG beurteilt werden dürfte. Die vorstehend dargelegte Entstehungsgeschichte zeigt vielmehr, daß der Gesetzgeber an die Rechtsprechung anknüpfen und sie für die Zeit ab Inkrafttreten des § 16 BetrAVG ablösen wollte.

1. Der Senat hält für die Zeit bis zur Geltung des § 16 BetrAVG an seiner Rechtsprechung fest, daß bei einer Verteuerung von mehr als 40 % der Arbeitgeber verpflichtet war, über eine Anpassung der Versorgungsleistungen zu verhandeln und darüber nach billigem Ermessen zu entscheiden, wenn keine Einigung zu erzielen war.

a) Die Entscheidungen des Senats haben weitgehend Zustimmung gefunden (vgl. Medicus, Anm. zu AP Nr. 4 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Geldentwertung; Förster-Rößler-Fürer, Anm. zu AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Geldentwertung; Reichert-Facilides, JZ 1974, 483 [487 zu IV 1]; Buchner, AR-Blattei [D] Ruhegeld [-gehalt] Entscheidungen 122/126; Stötter, JZ 1974, 375; kritisch dagegen Höfer-Kemper, BetrAV 1974, 48 ff.; Paulsdorff, BetrAV 1974, 38 ff.; ferner Mann, NJW 1974, 1297 [1299]; Bettermann, RdA 1975, 2 ff., derselbe in ZRP 1974, 13 [14 f. zu III]). Im übrigen hatten die Stimmen im Schrifttum sich darauf eingestellt, daß die betriebliche Praxis nach den Grundsätzen der Rechtsprechung verfahren werde, und es ist versucht worden, Modelle für die Anwendung und Durchführung der Grundsätze zu entwickeln (vgl. dazu u. a. Bode-Grabner, DB 1974, 1577 f. und 1961; dieselben BetrAV 1974, 47; Heubeck-Schröder, BetrAV 1973, 165; Bennewitz, BB 1973, 990).

In der Rechtsprechung ist der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28. Mai 1973 (BGHZ 61, 31= AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Geldentwertung) zur Anpassung von Versorgungsbezügen eines Vorstandsmitgliedes den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts in den grundsätzlichen Erwägungen in vollem Umfange beigetreten. Der Bundesfinanzhof hat dagegen abgelehnt, einen Einfluß der Geldentwertung im steuer-

- 14 -

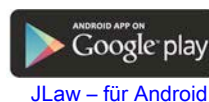
rechtlichen Bereich zu bejahen. Er hat angenommen, im Jahre 1969 erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen unterlägen mit dem Nennwert der Besteuerung. Eine Umrechnung der Einkünfte entsprechend der damals eingetretenen Geldverschlechterung sei unzulässig; auch von Zinseinnahmen könne kein steuerfreier Kapitalentwertungsersatz abgezogen werden (BStBl.1974 II, 572). Die gleiche Auffassung hat der Bundesfinanzhof für Einkünfte aus Kapitalvermögen vertreten, soweit diese im Jahre 1971 (BStBl. 1974 II, 582) und in den Jahren 1973 und 1974 (DB 1975, 1393) erzielt wurden. Dabei hat der Bundesfinanzhof ausgeführt, die Entscheidungen über die Anpassung von Versorgungsbezügen stünden seiner Rechtsprechung nicht entgegen. Soweit über die Anpassung von Altersrenten entschieden worden sei, handele es sich um ein spezifisch arbeitsrechtliches Problem, das mit der einkommensteuerlichen Streitfrage keine Berührungspunkte aufweise.

b) Die angeführten Äußerungen im Schrifttum, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und Bundesfinanzhofs sowie insbesondere die vom Gesetzgeber getroffene Regelung über die Anpassung betrieblicher Versorgungsleistungen veranlassen den Senat, für die Zeit vor der Geltung des § 16 BetrAVG an seiner Rechtsprechung über die Anpassung festzuhalten. Das wesentliche Bedenken, der Grundsatz des Nominalismus könnte verbieten, die Betriebsrenten der Verteuerung anzugleichen, ist allein von Mann (NJW 1974, 1297 ff.) den Entscheidungen entgegengesetzt worden. Im Gesetzgebungsverfahren hat diese Frage keine Rolle gespielt; bei den Erörterungen im Bundestag stand im Vordergrund die Sorge, die finanzielle Belastung durch die Anpassung könnte die weitere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung behindern (vgl. Stenografischer Bericht über die 134. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 5. Dezember 1974 S. 9059 ff.). Die Einwände von Mann können nicht dazu führen, die Entscheidungen aufzugeben.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Senat hält zwar in Übereinstimmung mit dem Bundesfinanzhof (BFH 89, 422 [434 ff.]; BFH 92, 561 [565]) und dem Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 21. Januar 1969 - 1 BvR 346, 598/68, Höchststrichterliche FinanzRspr 1969, 347) daran fest, daß das Nominalprinzip zu den tragenden Grundlagen unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung zählt, und hierin liegt nicht nur, wie Bettermann meint (RdA 1975, 2), eine "pflichtschuldige Verbeugung" vor diesem Grundsatz, der seine rechtliche Ausformung in § 3 WährungsG gefunden hat. Aber es kann nicht außer Betracht bleiben, daß in erheblichem Umfange durch entsprechende Vertragsgestaltungen Vorsorge getroffen wird gegen Veränderungen des Preisgefüges (vgl. dazu einmal die von 1960 bis 1974 etwa verfünffachte Zahl von genehmigten Wertsicherungsklauseln [Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1975, S. 93], zum anderen die Hinweise von Stützel auf andere Gestaltungsmöglichkeiten zur Geldwertsicherung in der Podiumsdiskussion "Geldwert und Recht", Sitzungsbericht Teil N in Band II der Verhandlungen des Fünfzigsten Deutschen Juristentages S. N 17 [20 f.]). Deshalb hat der Gedanke keine Überzeugungskraft, es sei zum Schutze der Währung geboten, an einem Rentenbetrag festzuhalten, der infolge Geldverfalls seine Versorgungsaufgabe nicht mehr sinngerecht erfüllen kann. Es ist vielmehr dem Bundesgerichtshof zuzustimmen, der dazu ausgeführt hat, die Anpassung solcher Versorgungsrenten erscheine nur noch als eine späte und unabweisbare Folgerung aus einer Entwicklung, auf die sich Staat und Wirtschaft längst eingestellt haben, der aber die Betriebspensionäre im Gegensatz zu anderen Gruppen der Bevölkerung schutzlos ausgeliefert waren (BGHZ 61, 31 [39] = AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Geldentwertung [zu V 4 der Gründe]).

2. Soweit ein Anpassungsbegehren für die Zeit vor dem 1. Januar 1975 nach den Grundsätzen der Entscheidungen vom 30. März 1973 zu beurteilen ist, ist andererseits eine Erweiterung dieser Grundsätze nicht mehr möglich.



- 16 -

a) Das gilt zunächst für die Frage, bei welchem Ausmaß der Verteuerung die Verhandlungspflicht des Arbeitgebers einsetzte. Das war nach den Entscheidungen vom 30. März 1973 der Fall, wenn die Verteuerung 40 % überstieg. Unter der Geltung des § 16 BetrAVG hat der Arbeitgeber die laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung alle drei Jahre daraufhin zu überprüfen, ob eine Anpassung geboten ist; auf den Umfang der Verteuerung kommt es dabei nicht mehr an.

Diese gesetzgeberische Lösung, durch die die Nachteile der Verteuerung für die betrieblichen Versorgungsleistungen abgewendet werden sollen, reicht in ihren Ansätzen zurück auf die Stellungnahme des Bundesrats vom 9. November 1973 (BR-Drucksache 590/73 Anlage Ziff. 4) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die weitere Entstehungsgeschichte des Gesetzes weist aus, daß besonders umstritten war, wie die Anpassungsregelung ausgestaltet werden sollte. Im Hinblick auf die angestrebte gesetzliche Lösung war es geboten, daß die Rechtsprechung keine neuen und gegenüber den Entscheidungen vom 30. März 1973 weitergehenden Grundsätze entwickelte. Das hat der Senat früher schon in gleicher Weise für die Fortentwicklung der Rechtsprechung zur Unverfallbarkeit ausgesprochen (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unverfallbarkeit [zum Abdruck in Bd. 25 der Amtlichen Sammlung bestimmt]; AP Nr. 4, 9 und 10 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unverfallbarkeit). Für die Anpassung gelten die gleichen Erwägungen. Zwar hat der Senat die in den Entscheidungen vom 30. März 1973 niedergelegten Grundsätze aus § 242 BGB hergeleitet, während die Unverfallbarkeit durch Richterrecht begründet wurde. Daraus folgt jedoch nicht, daß die Rechtsprechung zu der Anpassung betrieblicher Versorgungsleistungen dem Gesetzgeber habe vorgreifen dürfen. Die von ihm beabsichtigte Regelung, die eine Abwehr der Inflationsfolgen aus § 242 BGB entbehrlich machen sollte, durfte nicht durch eine seinen Absichten möglicherweise zuwiderlaufende Ausweitung der bis dahin

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vorliegenden Grundsätze gestört werden. Das erfordert es, die Rechtsprechung zur Frage der Stillhaltengrenze nicht fortzuentwickeln.

b) Die Entscheidungen des Senats vom 30. März 1973 können aus den vorstehenden Erwägungen auch insoweit nicht fortentwickelt werden, wie es um die Frage geht, von welchem Zeitpunkt ab die Verteuerung zu berücksichtigen ist. Das ist grundsätzlich der Tag der Pensionierung. Soweit die versprochene Versorgung gegenüber dem Zeitpunkt der Zusage dadurch entwertet wurde, daß sie während der Anwartschaftszeit nicht der Verteuerung angeglichen wurde, wollte die Rechtsprechung zur Anpassung nicht eingreifen.

Die Entscheidungen sind wesentlich von dem Gedanken getragen, daß der Betriebspensionär nach Eintritt in den Ruhestand schutzlos der Entwertung seiner Betriebsrente ausgeliefert ist. Er hat nichts mehr einzusetzen, um eine Verbesserung der Versorgung zu erreichen. Auf diese Lage bezogen sich die Entscheidungen des Senats. Sie haben auch nur insoweit einen Ausgleich für die Verteuerung gewähren wollen, wie diese den Pensionär betroffen hat (vgl. AP Nr. 4 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Geldentwertung [zu B II 4 a und 5 a der Gründe], auch zum Abdruck in Bd. 25 der Amtlichen Sammlung bestimmt).

In den Entscheidungen vom 30. März 1973 ist die Verteuerung von einem nach der Pensionierung liegenden Zeitpunkt ab errechnet worden. Das ist geschehen, weil in beiden Fällen die Parteien nach Beginn des Ruhestandes neue Absprachen über die Höhe der Versorgung getroffen hatten. In diesem Zusammenhang heißt es, der Tatbestand sei nicht anders, als wenn die Arbeitgeber das Ruhegeld erst zum jeweiligen Zeitpunkt der letzten Vereinbarung versprochen hätten (AP Nr. 4 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Geldentwertung [zu B I 2 der Gründe] - auch zum Abdruck in Bd. 25 der Amtlichen Sammlung bestimmt - AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Geldentwertung [zu C I 2 der Gründe]). Das besagt wegen des eben erörterten Anliegens



der Entscheidungen nicht, daß der Zeitpunkt der Zusage maßgebend sein sollte, wenn das Ruhegeldversprechen vor Eintritt des Versorgungsfalles der Verteuerung nicht angepaßt worden war.

3. Nach den vorstehenden Erwägungen ist für die Verteuerung anzuknüpfen an den Zeitpunkt, zu dem der Kläger in den Ruhestand getreten ist. Das war am 1. Januar 1972. Damals belief sich der Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalten mit mittlerem Einkommen im Bundesgebiet auf der Basis 1970 = 100 auf 108,2 Punkte (Fachserie M [August 1974] Reihe 6, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt). Bis Dezember 1974 war er auf 129,3 Punkte gestiegen; die Verteuerung der Lebenshaltung betrug demnach etwa 20 %. Bei diesem Ausmaß der Verteuerung bestand für die Beklagte keine Verhandlungspflicht über eine Anpassung gemäß den bis dahin anzuwendenden Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts.

Wenn man die Verteuerung der Lebenshaltung nach dem Preisindex für 2-Personen-Haushalte von Renten- und Sozialhilfeempfängern mißt, was Höfer-Kemper (DB 1974, 1573 [1575 zu III 2]) befürworten, erhält man kein anderes Ergebnis.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Röglin Engel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)